

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung.....	2
§ 2 Gebührenmaßstab	2
§ 3 Gebührensatzung für Abfälle aus privaten Haushaltungen.....	3
§ 3a Gebührensatz für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.....	3
§ 3b Gebührensatz für verbotswidrige Abfälle.....	4
§ 4 Eigenkompostierung.....	4
§ 5 Entstehen der Gebührenschuld	4
§ 6 Erlöschen der Gebührenschuld	5
§ 7 Gebührenschuldner.....	5
§ 8 Erhöhte Entsorgungsgebühr.....	5
§ 9 Stundung, Niederschlagung, Erlass.....	5
§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld.....	5
§ 11 Rückerstattung.....	6
§ 12 Anlieferung von Wertstoffen und Abfällen	6
§ 13 Inkrafttreten	6

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen

vom 18.12.1990 i. d. F. vom 27.11.2025 / In Kraft getreten am 01.01.2026
(Amtsblatt Nr. 26 vom 27.12.1990 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 04.12.2025)

Aufgrund des Art. 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erlangen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 18.12.1990 und 15.12.1993 Nr. 230-1405 b 6/93 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Erlangen erhebt für die Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden Wertstoffe und Abfälle Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren dienen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung von Wertstoffen und Abfällen; zugleich sollen wirtschaftliche Anreize die Vermeidung und Verwertung von Wertstoffen und Abfällen fördern.
- (3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993, GVBl. S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014, GVBl. S. 70).

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Abfuhr der städtischen Behälter von privaten Haushaltungen im Rahmen der regelmäßigen Müllabfuhr bestimmen sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Behälter sowie nach dem vorgegebenen Abfuhrhythmus.
- (2) Wird ein Müllbehälter aus privaten Haushaltungen über den vorgegebenen Abfuhrhythmus hinaus regelmäßig zusätzlich geleert, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend. Wird ein Müllbehälter aus privaten Haushaltungen in Einzelfällen außerhalb der regelmäßigen Abfuhr entleert, bemisst sich die Gebühr nach der Größe des Behälters und der Anzahl der Abfahren.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen) bestimmen sich die Gebühren bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen von mehr als 1100 Litern und bei der Verwendung von Müllpressen nach Gewicht der Abfälle und Größe der Behälter sowie nach der Anzahl der Abfahren.
- (4) Bei der Verwendung von Behältern für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit einem Volumen bis zu 1100 Litern bemessen sich die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2.

§ 3 Gebührensatzung für Abfälle aus privaten Haushaltungen

- (1) Die Gebühr für die Abfuhr von Hausmüll beträgt bei 14-tägiger Leerung:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für maximal 2 Personen)	19,79 EUR	237,48 EUR
80 Liter	24,03 EUR	288,36 EUR
120 Liter	32,51 EUR	390,12 EUR
240 Liter	57,95 EUR	695,40 EUR
770 Liter	191,52 EUR	2.298,24 EUR
1100 Liter	261,49 EUR	3.137,88 EUR
4400 Liter (14-tägige Abfuhr)	1.238,91 EUR	14.866,92 EUR
4000 Liter (wöchentliche Abfuhr)	2.477,81 EUR	29.733,72 EUR
60 Liter (geteilt)	16,68 EUR	200,16 EUR
80 Liter (geteilt)	17,86 EUR	214,32 EUR
120 Liter (geteilt)	25,02 EUR	300,24 EUR

Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei zusätzlichen Sonderabfuhr je Behälter

60 Liter - 240 Liter pro Abfuhr	27,55 EUR
770 Liter - 1100 Liter pro Abfuhr	124,31 EUR
4400 Liter pro Abfuhr	283,34 EUR

- (3) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 3a Abs. 1 Buchstabe b beträgt die Fuhrleistungsgebühr pro Abfuhr 141,23 EUR.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von besonders gekennzeichneten städt. Abfallsäcken beträgt
pro 70 Liter Sack 5,55 EUR

§ 3a Gebührensatz für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen von mehr als 1100 Litern und bei der Verwendung von Müllpressen zuzüglich dem jeweiligen Entsorgungsentgelt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Erlangen/Erlangen-Höchstadt

a) je Abfuhr	151,42 EUR
b) Containermiete (ab 6 Tagen) monatlich	
je Presse	179,17 EUR
je Container / Behälter >9 cbm	37,50 EUR
je Container / Behälter > 4,4 cbm bis 9 cbm	26,50 EUR
je Container / Behälter > 1,1 cbm bis 4,4 cbm	16,50 EUR

- (2) Bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen bis zu 1100 Litern gelten die Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen entsprechend § 3.

§ 3b Gebührensatz für verbotswidrige Abfälle

Für die Entsorgung verbotswidrig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird bis zu einem Volumen von 1 m³ eine Pauschale in Höhe von 124,31 EUR und ab 1 m³ die Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwands-, Transport- und Entsorgungskosten erhoben.

§ 4 Eigenkompostierung

- (1) Wer die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem Grundstück selbst kompostiert, den so erzeugten Kompost selbst verwertet, kann auf die Zuteilung einer Biomülltonne verzichten und einen Gebührenabschlag beantragen.
- (2) Weitere Voraussetzung für den Erhalt des Gebührenabschlags ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug, d.h. dass in der Regel pro Bewohner 50 qm unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen, und dass ein Kontrollrecht für Mitarbeiter der Stadt Erlangen hinsichtlich der gemachten Angaben eingeräumt wird.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei Gewährung des Eigenkompostierabschlags:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für maximal 2 Personen)	16,79 EUR	201,12 EUR
80 Liter	19,99 EUR	239,88 EUR
120 Liter	26,46 EUR	317,52 EUR
240 Liter	45,85 EUR	550,20 EUR
770 Liter	152,69 EUR	1.832,28 EUR
1100 Liter	206,02 EUR	2.472,24 EUR
4400 Liter (14-tägige Abfuhr)	1.017,02 EUR	12.204,24 EUR
4000 Liter (wöchentliche Abfuhr)	2.034,04 EUR	24.408,48 EUR
60 Liter (geteilt)	13,66 EUR	163,92 EUR
80 Liter (geteilt)	13,82 EUR	165,84 EUR
120 Liter (geteilt)	18,97 EUR	227,64 EUR

Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen beginnt mit dem auf den Anschluss des Grundstücks folgenden Kalendermonat. Ändert sich das zur Verfügung gestellte Behältervolumen, so ändert sich die Gebühr ab dem folgenden Kalendermonat.
- (2) Die Gebührenschuld für Einzelabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr entsteht mit Abschluss der zusätzlichen Leerung.
- (3) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall entsteht bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen von mehr als 1100 Litern und bei der Verwendung von Müllpressen mit Abschluss der Leerung.
- (4) Bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen bis zu 1100 Litern entsteht die Gebührenschuld entsprechend Abs. 1 und 2.

- (5) Die Gebührenschuld für die Entsorgung besonders gekennzeichnete städtischer Abfallsäcke entsteht bei Abgabe der Säcke.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig/verbotswidrig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle.

§ 6 Erlöschen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die regelmäßige Müllabfuhr von privaten Haushaltungen und die regelmäßige Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erlischt zum Ende des Monats der Abmeldung.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner*in ist, wer berechtigt oder verpflichtet ist, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu benutzen, oder wer diese Einrichtungen tatsächlich nutzt.
- (2) Als Benutzer*in gilt der*die anschlusspflichtige Grundstückseigentümer*in oder der*die dinglich Nutzungsrechte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks. Auf einem gewerblich genutzten Grundstück kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag auch der*die schuldrechtlich Nutzungsberechtigte Benutzer*in sein.
- (3) Mehrere Benutzer*innen haften als Gesamtschuldner*innen. Bei Gebäuden, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und bei dem*der gesetzlich bestellten Verwalter*in angefordert.
- (4) Wenn auf Antrag gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden, so sind die jeweiligen Nutzer*innen im Sinne des Abs. 1 Gebührenschuldner*innen.
- (5) Gebührenschuldner*innen für die Entsorgung von Abfall über besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke ist der*die Erwerber*in der Säcke.
- (6) Wenn Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu nutzen, aufgrund von Vereinbarungen Abfall (z. B. Bauschutt) selbst fahren oder fahren lassen, so ist Gebührenschuldner*in der*die Transporteur*in, soweit er*sie nicht Nachweise darüber erbringt, wer Gebührenschuldner*in ist.
- (7) Gebührenschuldner*in für verbotswidrig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle ist der*die Abfallerzeuger*in oder eine von ihm beauftragte dritte Person als Gesamtschuldner*in.

§ 8 Erhöhte Entsorgungsgebühr

Wenn Abfall bzw. Wertstoffe entsorgt werden müssen, die wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen einen erhöhten Entsorgungsaufwand mit sich bringen, so sind die anfallenden Gebühren in doppelter Höhe zu entrichten. Bei Nachweis des entstandenen Entsorgungsaufwandes ist dieser darüber hinaus zu erstatten.

§ 9 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die einschlägigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sind anzuwenden.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr für die regelmäßige Müllabfuhr von privaten Haushaltungen wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.2., am 15.5., am 15.8. und am 15.11. fällig. Einzelne Monatsgebühren zu Beginn oder Ende der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Bei Einzelabfuhren außerhalb der regelmäßigen Abfuhr sowie bei der Abholung von Kühl- oder Gefriergeräten aufgrund besonderer Vereinbarung wird die Gebührenschuld 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für die Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall sind bei Verwendung von Behältern mit einem Volumen von mehr als 1100 Litern und bei Verwendung von Müllpressen einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Bei wesentlichen Änderungen während des Jahres können auf Antrag Anpassungen vorgenommen werden.
- (4) Bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen bis zu 1100 Litern werden die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 fällig.
- (5) Besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke sind bei Abgabe der Säcke in bar zu zahlen.

§ 11 Rückerstattung

Eine ganze oder anteilige Rückerstattung von Gebühren bei Betriebsstörungen etwa durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen, durch zwingende betriebliche Gründe o.ä. erfolgt nicht.

§ 12 Anlieferung von Wertstoffen und Abfällen

Bei Anlieferung von Wertstoffen und Abfällen auf Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchststadt finden die Regelungen des Zweckverbandes Anwendung, soweit der Zweckverband im Rahmen der förmlichen Aufgabenübertragung tätig wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1991 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erlangen vom 27.05.1977 in der Fassung vom 10.12.1987 außer Kraft.